

Kreis-



Blatt.

Groß Strehlig, den 26. September 1919

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Lebensmittelzulagen an Kriegsgefangene S. 371. Ernährung der Kriegsgefangenen S. 371. — Aufhebung von Bekanntmachungen S. 371. — Prüfung von Umzugsgut bei Reisen in das besetzte Gebiet Bosens S. 372. — Neue Richtlinien und Lieferungsbedingungen der Reichsbekleidungsstelle zum Bezuge von Textilwaren für die in Kleidungsnot befindliche Bevölkerung (Kommunalware) S. 373. — Bedingungen für die Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten und Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln S. 376. — Arbeitszeit in gewerblichen Bäckereien und Konditoreien S. 376. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 377. — Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft S. 377. — Anordnung zur Bekämpfung des Wohnungsmangels S. 377. — Mieterschutz S. 377. — Mietseinerigungsamt S. 378. — Wahlen zur Gemeindevertretung S. 378. — Die Beschäftigung von Schwerbeschädigten S. 378. — Freigabe von Kalk und Zement S. 378. — Freigabe von Ziegeln S. 378. — Verkauf von Waren S. 379. — Verteilung von Büchsenfleisch S. 379. — Verlegung der Geschäftsräume der Inspektion der Kriegsgefangenen-Lager S. 379. — Ablieferung von Butter der Gemeinde Oleszka S. 379. — Mühlenschließung S. 379. — Personalien S. 379. — Ausbruch von Geflügelcholera S. 379. — Erlöschen von Räude S. 379.

Amtliche Bekanntmachungen.

Lebensmittelzulagen für Kriegsgefangene.

Das Reichsernährungsministerium hat bestimmt, daß den heimkehrenden Kriegsgefangenen gewährten Sonderzuweisungen auch solchen Auslandsdeutschen zugestanden werden können, die unmittelbar aus feindlicher Zivilgefangenschaft überwiesen werden und die von der Erlaubnis, Lebensmittel zum Verbrauch im eigenen Haushalt frei von Einfuhrverbot und Beschlagnahme einzuführen, keinen Gebrauch machen.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 23. Juli 1919 — Vla. 3677 — ersuche ich, demgemäß das Erforderliche umgehend zu veranlassen.

Die Erstattung der für Zivilgefangene ausgegebenen Lebensmittelmenzen erfolgt in gleicher Weise, wie für die Kriegsgefangene gegebene Zulagen.

Berlin W. 8, den 6. September 1919.
Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Dr. Peters.

Ernährung der Kriegsgefangenen.

Die Ernährung der Kriegsgefangenen erfolgte bisher, soweit sie in Bayern untergebracht oder in Trupps von

mehr als 100 Mann zur Arbeit abkommandiert waren, durch das Kriegsministerium, Abt. U 6, insoweit es sich um kleinere Arbeitskommandos handelte, durch die Kommunalverbände. Nachdem jetzt die Kriegsgefangenen bis auf einen verhältnismäßig geringen und sich täglich vermindern den Restbestand in ihre Heimat zurückgelehrt sind, soll die Abteilung U 6 des Kriegsministeriums aufgelöst werden. Bei dieser Gelegenheit ist es erforderlich, die Ernährungsverhältnisse der Kriegsgefangenen neu zu regeln, um Ungleichheiten und Doppelversorgungen, wie sie bisher vorkommen konnten, für die Zukunft auszuschließen. Vom 15. September 1919 ab sollen daher künftig nur noch die in Bayern untergebrachten Gefangenen wie bisher durch das Kriegsministerium mit Lebensmitteln versorgt werden, die Arbeitskommandos aber auch soweit ihre Kopfzahl 100 übersteigt, von diesem Zeitpunkt ab in die Versorgung der Kommunalverbände übergehen. Den auf Arbeitskommandos befindlichen Gefangenen sind dieselben Rationen zu gewähren, wie der übrigen Zivilbevölkerung.

Es wird ergebensit gebeten, die Kommunalverbände entsprechend anzuweisen und dafür Sorge zu tragen, daß der Übergang aus der Verpflegung des Kriegsministeriums in die der Kommunalverbände baldigst und ohne Stockungen erfolgt.

Berlin, den 29. August 1919.
Reichsernährungsministerium.
J. B.: gez. Dr. Peters.

Aufhebung von Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 180/8. 19 K. R. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (R.G.Bl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (R.G.Bl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (R.G.Bl. S. 438), wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung

L. 1/2. 18 K.R.A., betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbinde, vom 28. Februar 1918,

sowie

Artikel IX der Bekanntmachung Nr. F. R. 630/2.19 K.R.A. vom 28. Februar 1919,

sowie

Artikel V der Bekanntmachung Nr. F. R. 560/3. 19

K.R.A. vom 1. April 1919
treten außer Kraft.

Artikel II.

Die Bekanntmachung

L. 400/1. 17 K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917,

sowie

Artikel X der Bekanntmachung Nr. F. R. 630/2. 19 K.R.A. vom 28. Februar 1919,

sowie

die von den Militärbefehlshabern unter Nr. Bst. 1168/6. 17. K. R. A. vom 22. Juni 1917 erlassene Anordnung, nach der Schuhmacher Leder, das ihnen von Privatpersonen zur Verarbeitung übergeben wird und seiner Beschaffenheit nach von Treibriemen her-rühren kann, nur dann zur Verarbeitung annehmen dürfen, wenn die Person ihnen bekannt ist oder sich ausweist und nach der Name und Wohnung der Person aufzuschreiben und der Polizeibehörde anzu-zeigen ist,

treten außer Kraft.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. August 1919 in Kraft.
Berlin, den 15. August 1919.

Der Reichswehrminister.

Im Auftrage Sauer.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 120/8. 19. R.R.U.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 438) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Verfügungen, betreffend Beschlagnahme von Borax, Bor-säure und borhaltigen Mineralien werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 11. August 1919 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1919.

Der Reichswehrminister.

Im Auftrage: Hedler.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 110/8. 19 R.R.U.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 [R.G. Bl. S. 1292], auf Grund des Erlasses des Rats der Volksbe-auftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 [R. G. B. S. 1304] und auf Grund des Erlasses der Reichs-regierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 [R. G. Bl. S. 438], wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien und den Militärbefehls-

habern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Verfügungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Rohweinstein, Weinstein (Cremor tartari) oder Weinsäure (letztere auch in Säulenform) werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. August 1919 in Kraft.

Berlin, den 9. August 1919.

Der Reichswehrminister.

Im Auftrage: Hedler.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 260/8. 19. R.R.U.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1292) auf Grund des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 438), wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Milchsäure werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. August 1919 in Kraft.
Berlin, den 21. August 1919.

Der Reichswehrminister.

Im Auftrage: Wolffhügel.

Prüfung von Umzugsgut bei Reisen in das besetzte Gebiet Posen.

1. Das Umzugsgut der nach dem von den Polen besetzten Teilen der Provinz Posen reisenden Personen, ist nach einem Erlaß des Ministers des Innern vom 21. 7. 19. — Ia 1869. 2 — am Abgangsort zu untersuchen. Eine weitere Untersuchung beim Übergang über die Demarkationslinie findet nicht statt.
2. Die Untersuchung des Umzugsgutes erfolgt durch die Ortspolizei und einen Offizier und zwar während des Einpackens in einen verschließbaren Möbel- oder Eisenbahnwagen. Alle Schränke, Schubfächer von Möbeln usw. sind in Gegenwart des Eigentümers oder seines Vertreters zur Prüfung zu öffnen. Nach der Prüfung und Verladung, die ohne Unterbrechung zu geschehen hat, ist der Möbel- oder Eisenbahnwagen zu verschließen, zu verbleien oder zu versiegeln (Polizeisiegel) und mit einem Zettel über dem Schloß zu verkleben, auf dem „Polizeilich und militärisch geprüft“ steht, sowie der Stempel der Ortspolizei aufgedrückt ist.
3. Ueber Umzugsgut, daß abbefördert werden kann, ist der zuständigen Eisenbahngüterabfertigung von der Ortspolizei unmittelbar eine schriftliche Bescheinigung zu übergeben, die auch von dem von der Militärbehörde mit der Prüfung des Umzugsgutes beauftragten Offizier zu unterzeichnen ist.
4. Die Untersuchung durch den Offizier darf nur im Beisein der zuständigen Polizeiorgane erfolgen und erstreckt sich nur auf die Kontrolle von Geeresgut

aller Art, sowie wichtiger militärischer Schriftstücke und Karten. Die Ausfuhr derartiger Gegenstände ist verboten. Dagegen bestehen gegen Mitnahme einzelner, dem Besitzer des Umzugsgutes oder seiner Familie gehörigen militärischen Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke, sowie einzelner Pieb- und Stichwaffen und Jagdgewehre, soweit diese nicht für Militärmunition verwendbar sind, keine Bedenken, wenn ihr Besitz irgendwie nachzuweisen und der Verdacht zu beheben ist, daß die genannten Gegenstände nicht zu dem besonderen Zweck, Polen mit militärischen Gegenständen zu versehen, beschafft worden sind. Bei der Untersuchung sind Beschädigungen des Umzugsgutes zu vermeiden.

Ueber zurückgehaltene Sachen ist an Ort und Stelle im Beisein des Eigentümers oder seines bestellten Vertreters oder wenn keiner von diesen zugegen sein kann, im Beisein von Vertretern der Polizeibehörde ein Verzeichnis in dreifacher Ausfertigung anzulegen. Ein Verzeichnis hiervon ist an das Generalkommando Abtlg. ICG zu senden, eins erhält die Behörde, bei der die beschlagnahmten Sachen unter Verschluss aufzubewahren sind, und eine der Eigentümer oder sein bestellter Vertreter.

Ueber die sichere Aufbewahrung etwa beschlagnahmter Sachen ist im Einvernehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde Bestimmung zu treffen. Erwünscht ist, daß beschlagnahmtes Privateigentum von der Ortspolizei übernommen wird.

Die Offiziere, die die Untersuchung des Umzugsgutes im Einvernehmen mit der Ortspolizei vorzunehmen haben, sind von den Garnisonkommandos bzw. Ortsskommandanturen zu bestimmen und zwar möglichst immer der gleiche Offizier.

Ist in einem Orte, in dem Umzugsgut verladen werden soll, kein Garnisonkommando oder keine Ortsskommandantur vorhanden, so hat das nächste Garnisonkommando oder die nächste Ortsskommandantur des Kreises den Offizier zu stellen.

Breslau, den 4. September 1919.

B. f. d. G. R.

Der Oberquartiermeister.

J. B. gez. Unterschrift.

Hauptmann.

Für den Kreis Groß Strehlitz ist ein Offizier des Pionier-Bataillon 6 bestimmt.

Groß Strehlitz, den 17. September 1919.

Der Landrat.

Neue Richtlinien und Lieferungsbedingungen der Reichsbekleidungsstelle zum Bezuge von Textilwaren für die in Kleidungsnot befindliche Bevölkerung (Kommunalware).

Vom 19. Juli 1919.

1. Versorgungsberechtigte Personen.

„Kommunalware“ wird lediglich zur Linderung dringender Kleidungsnot zur Verfügung gestellt; sie darf daher nur an solche Personen abgegeben werden, die nachweislich die notwendigsten Kleidungsstücke nicht besitzen, ihren Bedarf auf keine andere Weise decken können und ohne die Reichshilfe in Kleidungsnot geraten würden.

Hierunter fallen alle wirtschaftlich Schwachen ohne Rücksicht auf ihre soziale Stellung, nicht nur aus Arbeiterkreisen, sondern insbesondere auch Beamte, Privatange-

stellte und selbständige Personen des Mittelstandes, besondere Berücksichtigung sollen Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie kinderreiche Familien finden.

Es wird den Kommunalverbänden überlassen, den Kreis der versorgungsberechtigten Personen in ihrem Bezirke nach Lage der örtlichen Verhältnisse abzugrenzen; der Kreis der versorgungsberechtigten Personen ist nicht zu eng zu ziehen; insbesondere sollen auch die in Absatz 2 genannten Beamten, Privatangestellten usw. in möglichst weitgehendem Maße berücksichtigt werden.

2. Art, Beschaffenheit und Preise der Kommunalware.

Als „Kommunalwaren“ werden nur Waren einfacher Art geliefert.

In Betracht kommen hauptsächlich Stoffe, soweit verfügbar, auch

- anzüge, Joppen, Hosen für Männer, Burschenanzüge, Knabenanzüge; Jackenkleider für Frauen, Frauenröcke, Blusen, Mädchenkleider, Männer- und Frauenwintermäntel.
- Hemden und Unterhosen für Männer, Frauen, Knaben und Mädchen, Unterröcke für Frauen und Mädchen, Unterlagen für Wäscherinnen, Säuglingswäsche;
- Strümpfe.

Näh-, Strick- und Stopfgarne werden nicht geliefert.

Eine Gewähr für die Beschaffenheit der gelieferten Kommunalware übernimmt die Reichsbekleidungsstelle nicht; sie sorgt nach Kräften dafür, daß gute und zweckmäßige Ware geliefert wird, die Textilnot zwingt aber dazu, auch Waren minderer Beschaffenheit mit zu verteilen. Die Käufer von Kommunalware haben deshalb kein Recht zu Mängelrüge. Soweit es möglich ist, werden Musterstücke, die einen ungefähren Anhalt für den Ausfall der Ware geben, bereitgestellt. Dies geschieht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß völlig mustergetreue Lieferung niemals garantiert werden kann und daß die Besteller auf Auftragsannullierung wegen Abweichungen in Bezug auf Beschaffenheit, Farbe, Form, Breite, Dessin usw. von vornherein verzichten müssen.

Eine Lieferungsverpflichtung der Reichsbekleidungsstelle besteht nicht. Da die Bedarfsdeckung auf unsicheren Grundlagen ruht, bleibt vorbehalten, auch bereits zugeteilte Mengen nicht oder nur teilweise zu liefern, falls die Reichsbekleidungsstelle nicht oder nicht in genügendem Umfange in der Lage ist, die Waren in der zugesicherten Menge, Beschaffenheit oder Preislage zu beschaffen.

Die Preise für Kommunalware werden so niedrig wie irgend möglich gehalten; daß zu den Einstandspreisen nur die bei der Bewirtschaftung entstehenden Unkosten zugeschlagen werden und an keiner Stelle unberechtigte Gewinne erzielt werden, ist der leitende Grundsatz, dessen Durchführung der ständigen Aufsicht des Reichswirtschaftsministeriums unterliegt.

3. Bedarfsanmeldung.

Die Reichsbekleidungsstelle nimmt nur von den Kommunalverbänden selbst Bedarfsanmeldungen entgegen. Gemeinden, Geschäfte, Vereine und Einzelpersonen, die Bedarf an Kommunalware haben, müssen sich an den zuständigen Kommunalverband wenden. Auch die Weitergabe solcher Anträge (mit oder ohne Befürwortung) durch die zuständigen Kommunalverbände an die Reichsbekleidungsstelle ist unzulässig. Alle derartigen Anträge werden in Urschrift unerledigt an den zuständigen Kommunalverband weiter- oder zurückgegeben.

Für den Versorgungsabschnitt Sommer 1919 (1. April bis 30. September) haben die Kommunalverbände ihre Anmeldungen der Abteilung J der Reichsbekleidungsstelle

Verwaltungsabteilung in Berlin W 50, Nürnberger Platz 1 auf Grund der Rundfrage vom 1. Februar 1919 bereits eingereicht. Es wird versucht, diese Anmeldungen soweit als möglich zu befriedigen.

Sollte darüber hinaus an einzelnen Stellen unvorhergesehener Bedarf eintreten, so können entsprechend begründete Anträge an die Abteilung J noch nachträglich gerichtet werden.

4. Lieferungsverfahren.

A. Reichskleiderlager als Ausgabestellen.

Zur Verteilung der Kommunalware bedient sich die Reichsbekleidungsstelle der über das ganze Reich verteilten Reichskleiderlager (vergl. Anlage A), in denen die aus den verschiedensten Quellen stammenden Textilwaren fachmännisch sortiert und zum Verkauf bereitgestellt werden; die Abnehmer können hier die Waren selbst oder Musterstücke vor dem Ankauf besichtigen.

B. Lieferung der Waren an die Reichskleiderlager selbst.

1. Zuführung der Waren.

a) Bei Lieferung aus Metagbeständen: Die Waren sind auf dem Antransporte zum Reichskleiderlager sowie während der Lagerung bei diesem versichert. Auf die Bestimmungen für das Verhalten bei Schadensfällen, die von der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft (Metag), Sektion III, zu beziehen sind, wird hingewiesen. Verluste, die bei Außerachtlassung dieser Bestimmungen eintreten, hat das Reichskleiderlager zu tragen.

b) Bei Lieferung aus Beständen des Reichsverwertungsamtes (R. W. A.): Nach dem gemeinschaftlichen Erlaß des Reichsschatzministeriums, Reichswirtschaftsministeriums und preussischen Kriegsministeriums vom 1. Juni 1919, betreffend Neuregelung der Verwertung von freierwerbenden Heeres-Textil-Beständen, unterstehen die freigewordenen Heeres-Textilien (mit Ausnahme der Bestände der Sammel- und Sortierungslager des Bekleidungs-Beschaffungsamtes — B. B. A.-Lager —, die der Metag gehören) den Zweigstellen des Reichsverwertungsamtes. Die Bevollmächtigten der Reichsbekleidungsstelle für Notstandsversorgung erfassen jedoch vor Verwertung dieser Bestände durch die genannten Zweigstellen die Waren, die sie auf Grund ihrer Erfassungsvorschriften als für die Notstandsversorgung der Reichsbekleidungsstelle geeignet erachten. Die Bevollmächtigten sollen sich hierbei des Rates von Sachverständigen des zuständigen Reichskleiderlagers bedienen, die ihre Tätigkeit entweder ehrenamtlich oder auf Kosten des Reichskleiderlagers ausüben haben. Es liegt im eigensten Interesse der Reichskleiderlager, die Bevollmächtigten durch Stellung geeigneter Sachverständigen zu unterstützen!

Die Durchführung aller Geschäfte, die mit dem Antransporte der Waren aus den genannten Lagern (sogen. B.-Lager, d. h. Verwertungsamts-Lager) zusammenhängen, erfolgt gemäß den Versandanweisungen der Reichsbekleidungsstelle durch die Lagerverwaltungen. Die Kosten des Transportes fallen dem Reichskleiderlager zur Last.

II. Rechnung für die Reichskleiderlager, Zahlung durch sie.

a) Bei Lieferung aus Metagbeständen: Bei jeder Sendung gesondert erhält das Reichskleiderlager Rechnung über den Gesamtverkaufspreis. Die Rechnungssumme abzüglich der zugebilligten Provision ist sofort nach Rechnungseingang unter Verwendung des Metagvordruckes Nr. 4030, der jeder Rechnung beigelegt wird, an die Metag zu bezahlen, und zwar sind 50% in bar der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin W 8 für die Reichs-Textil-Aktiengesellschaft, Sektion III zu überweisen. Die

restlichen 50% sind in Kriegsanleihe (5% 1.—9. Deutsche Reichsanleihe und den von der 6. Anleihe ab ausgegebenen 4½% auslosbaren Schatzanweisungen) ebendort einzusenden. Die Kriegsanleihe muß spätestens 8 Wochen nach Rechnungseingang bei der Zahlstelle eingetroffen sein. Bei Einzahlungen von Kriegsanleiher muß neben dem Einzahlungsvordruck ein Verzeichnis der Anleihestücke auf Metagvordruck Nr. 4011, der gleichfalls der Rechnung beigelegt wird, der Metag eingereicht werden. Bei Kriegsanleihe ist der laufende Zinsschein abzutrennen. Die Zinsen vom Zahlungstage bis zum Fälligkeitstage der abgetrennten Zinsscheine sind in bar zu vergüten. Das Reichskleiderlager verpflichtet sich, sobald die Metag verlangen sollte, den gesamten Rechnungsbetrag in bar zu bezahlen; in solchem Falle ist es berechtigt, von seinen Abnehmern dasselbe zu verlangen.

Nach einem Rundschreiben des Reichsschatzministeriums (Reichsverwertungsamt) vom 23. Juni 1919 darf Kriegsanleihe von jetzt ab nur noch von solchen Käufern in Zahlung genommen werden, die die Stücke selbst gezeichnet haben. Beim Bezuge von Kommunalware gelten als Käufer die Reichskleiderlager und deren Abnehmer (unter C I).

b) Bei Lieferung aus Beständen des Reichsverwertungsamtes: Die Berechnung der aus den B.-Lagern an die Reichskleiderlager zum Versand kommenden Waren erfolgt nach den Vorschriften des Reichsschatzministeriums durch die zuständigen Zweigstellen des R.-W.-A. Eine Vorauszahlung der Waren durch die Reichskleiderlager ist nicht erforderlich. Von allen Rechnungen über Notstandsware sind 10% Notstands-Skonto abzusetzen, bei Verkäufen an Reichskleiderlager außerdem 5% Provision.

C) Lieferung der Waren an die Abnehmer der Reichskleiderlager.

1. Ständiger Verteilungsschlüssel. Die Reichskleiderlager haben sämtliche Kommunalverbände in ihrem Bezirke sofort aufzufordern, ihnen einen Verteilungsschlüssel zuzusenden, aus dem hervorgeht, wie jeder Kommunalverband die seinem Bezirke in Zukunft zuzuteilenden Mengen ständig auf die Kleinhändler und Konsumvereine seines Bezirkes verteilt wissen will, bezw. welche Mengen der Kommunalverband für seinen eigenen Bedarf benötigt. Den Kommunalverbänden wird es freigestellt, neben den Kleinhändlern usw. auch den Schneiderinnungen einen Teil der für sie in Frage kommenden Waren zur Weiterverteilung an ihre Mitglieder zu überlassen.

Für ihren eigenen Bedarf dürfen die Kommunalverbände nur soviel in Anspruch nehmen, als sie zur Erfüllung ihrer Fürsorge-Verbindlichkeiten (z. B. öffentliche Armenpflege, Waisen- und Säuglingspflege sowie Fürsorge-Erziehung) unbedingt benötigen.

Die Mengen, die auf die vorstehend angeführten Abnehmer sowie auf den Kommunalverband selbst entfallen, müssen im Verteilungsschlüssel in Prozenten ausgedrückt werden.

Dieser Verteilungsschlüssel ist für alle künftigen Verteilungen maßgebend, jedoch bleibt es den Kommunalverbänden überlassen, später eine Änderung des Verteilungsschlüssels vorzunehmen und dem Reichskleiderlager mitzuteilen.

Mit dem Vertriebe von Kommunalwaren dürfen nur solche Kleinhändler betraut werden, die bisher mit Waren der in Frage kommenden Art gehandelt haben; als Kleinhändler gelten auch Konsumvereine, die dieser Voraussetzung entsprechen.

II. Zuteilungsbescheid über die Waren.

Sobald bei einem Reichskleiderlager gewisse Lager-
vorräte verkaufsbereit sind, erteilt die Reichsbelleidungs-
stelle den Reichskleiderlagern einen „Zuteilungsbescheid“,
aus dem hervorgeht, welche Mengen den einzelnen
Kommunalverbänden zugeteilt werden. Im allgemeinen
ist es den Reichskleiderlagern untersagt, die zugeteilten
Mengen zu ändern; wenn jedoch ein Kleinändler die
auf ihn entfallende Menge nicht oder nicht in vollem
Umfange abzunehmen bereit ist, soll das Reichskleider-
lager die dadurch freigewordene Ware einem oder
mehreren anderen Kleinhändlern des gleichen oder eines
anderen Kommunalverbandbezirkes zuweisen. Erhält die
Ware ein Kleinändler eines anderen Kommunalverbandes,
so hat das Reichskleiderlager unverzüglich der Reichs-
belleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung J) hier-
von Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung hat die
genaue Menge und die Angabe der Kommunalverbände,
deren Zuteilungen hierdurch vergrößert oder verringert
worden sind, zu enthalten.

III. Ankaufsschein, Rechnungsdurchschlag, Kontingentsliste.

Die Reichskleiderlager haben die aus dem Verteilungs-
schlüssel ersichtlichen Abnehmer zu benachrichtigen,
welche Waren für sie verkaufsbereit im Lager vorhanden
sind, und die Abnehmer zur Besichtigung und zur Ab-
nahme der ihnen zustehenden Mengen aufzufordern.

Sobald die Abnehmer bei der Besichtigung sich mit
der Abnahme einverstanden erklärt haben, stellt das
Reichskleiderlager über die abzunehmenden Mengen einen
„Ankaufsschein“ aus (vergl. Anlage B). Bei sofortiger
Zahlung kann die Ware ohne weiteres durch die Abnehmer
vom Reichskleiderlager abtransportiert werden (im übrigen
vergl. wegen der Bezahlung unten unter IV).

Das Reichskleiderlager hat dem zuständigen Kommu-
nalverbände von jeder Rechnung an die Kleinändler
usw. einen Durchschlag einzusenden (vergl. unten Ziffer
5 unter b). Außerdem ist der Abteilung B der Reichs-
belleidungsstelle Verwaltungsabteilung (anstatt des bisher
gesandten Rechnungsdurchschlages) ein Verzeichnis der
zugeteilten Kontingente (Kontingentsliste) in doppelter
Ausfertigung einzureichen. Die Kontingentsliste muß die
Kontingentsnummer, die Gesamtsumme der gelieferten
Waren und die Mengen enthalten, die auf die einzelnen
Kommunalverbände entfallen.

IV. Bezug der Ware und Bezahlung durch die Abnehmer.

Jeder Abnehmer eines Ankaufsscheines ist berechtigt,
die ihm zugeteilte Warenmenge gegen Aushändigung des
Ankaufsscheines nebst zweiter Ausfertigung vom Reichs-
kleiderlager zu beziehen. Die Übernahme der Ware hat
im Reichskleiderlager zu erfolgen, die Abnehmer haben
die Waren dort abzuholen. Den Abnehmern dürfen vom
Reichskleiderlager außer dem von der Retag oder dem
H. B. W. dem Reichskleiderlager berechneten Verkaufs-
preise nur die nachweislich entstandenen Unkosten für
den Antransport (Verpackung, Fracht, Versicherung) der
Waren bis zum Reichskleiderlager in Rechnung gestellt
werden. Der Betrag der vom Reichskleiderlager aus-
gestellten Rechnung ist vorans zu bezahlen.

Wünschen die Abnehmer Zusendung der Waren, so
geschieht dies auf ihre Rechnung und Gefahr nach ihren
näheren Versandanweisungen. Die hierdurch entstehenden
Unkosten kann das Reichskleiderlager den Abnehmern
besonders in Rechnung stellen.

Auf die Bezahlung finden die Bestimmungen oben
B Ziffer II a sinngemäße Anwendung. Nach einem Rund-

schreiben des Reichsfinanzministeriums (H. B. W. U.) vom
23. Juni 1919 darf Kriegsleihe von jetzt ab nur noch
von solchen Käufern in Zahlung genommen werden, die
die Stücke selbst gezeichnet haben. — Die aus Retag-
Beständen gelieferten Waren sind auch während des Ab-
transportes vom Reichskleiderlager bis zum Eintreffen
beim Abnehmer versichert (vergl. oben B Ziffer I a).

5. Pflichten der Kommunalverbände und der Kleinändler usw.

- a) Die Kommunalverbände haben in Ausführung der
Ziffer 1 dieser Richtlinien nähere Bestimmungen dar-
über zu erlassen, welche Verbraucher bezugsberechtigt
für Kommunalware sind und die nötigen Einrichtungen
für die Ausstellung der Berechtigungsscheine (s. unter
b) zu treffen. Sie haben das Recht und die Pflicht,
die Kleinändler, Schneiderinnungen und deren Mit-
glieder bezüglich Einhaltung dieser und der von den
Kommunalverbänden erlassenen Vorschriften zu über-
wachen. Den Kleinhändlern, die diese Vorschriften
nicht einhalten, ist vom Kommunalverbände der Be-
zug der Waren zu entziehen. Das gleiche gilt für
Schneiderinnungen und deren Abnehmer. Die Reichs-
belleidungsstelle behält sich vor, die Weiterbelieferung
eines hierin säumigen Kommunalverbandes einzustellen.
- b) Die Waren dürfen nur an solche Verbraucher ver-
äußert werden, die dem Kommunalverbände ange-
hören, dem die Ware zugeteilt ist.

Der Kommunalverband hat die Anträge der
nach Ziffer 1 versorgungsberechtigten Personen ent-
gegenzunehmen, sie zu prüfen und ihnen gegebenen-
falls Bescheinigungen in einer von ihm selbst zu
bestimmenden Form auszustellen, die zum Kaufe
dieser Waren berechtigen (Berechtigungsscheine). Auf
Wunsch des Reichsarbeitsministeriums sollen bei gleicher
Bedarfsnotwendigkeit bedürftige Kriegsbeschädigte und
Kriegshinterbliebene in erster Linie berücksichtigt werden.

Bei der Ausstellung von Berechtigungsscheinen
ist weitgehendes Entgegenkommen zu üben. Es muß
unter allen Umständen vermieden werden, daß Kom-
munalwaren von den Kleinhändlern aus dem Grunde
nicht abgesetzt werden können, weil der zuständige Kom-
munalverband nicht genügend Berechtigungsscheine aus-
gestellt hat. Andererseits dürfen die Kommunalverbände
jedoch Berechtigungsscheine auch nur überflüssig Waren
ausfertigen, als für ihren Bezirk zugeteilt und durch
das Reichskleiderlager geliefert worden sind. Zu diesem
Zwecke hat das Reichskleiderlager bei jeder einzelnen
Lieferung an Kleinändler usw. dem Kommunalver-
bände einen Rechnungsdurchschlag zu übersenden.

Soweit die Waren durch den Kleinhandel ver-
trieben werden, dürfen sie nur gegen Abgabe eines
vom Kommunalverbände ausgestellten Berechti-
gungsscheines veräußert werden. Die Schneider-
innungen sind verpflichtet, ihre Mitglieder darauf-
hin zu überwachen, daß diese die ihnen überlassenen
Stoffe nur für solche Verbraucher zu Kleidungs-
stücken verarbeiten, die einen vom zuständigen
Kommunalverbände ausgefertigten Berechtigungs-
schein abgeben.

- c) An alle Waren sind vom Kleinändler Stüdzettel mit
der Aufschrift „Reichsbelleidungsstelle“ und ferner die
Verkaufspreise in Zahlen deutlich erkennbar anzu-
bringen und solange daran zu belassen, bis sie an
den Verbraucher verkauft werden. Für Strümpfe
besteht keine Verpflichtung an jedem einzelnen Paare
die Aufschrift „Reichsbelleidungsstelle“ anzubringen.

Jedoch müssen die von der Reichsbekleidungsstelle gelieferten Strümpfe abseits von anderen Strümpfen gehalten, durch sichtbare Aufschrift an der betreffenden Lagerstelle als Kommunalware gekennzeichnet und mit Preistafeln für alle Größen versehen sein. Das gleiche gilt, wenn solche Strümpfe in den Fenstern ausgelegt werden.

- d) Beim Verlaufe an die Verbraucher dürfen die Klein-
händler außer dem vom Reichskleiderlager berechneten
Preise und den nachweislich entstandenen anteiligen
Verpackungs- und Transportkosten höchstens einen
Zuschlag von 25 v. H. einschließlich Umsatzsteuer vom
Einkaufspreise berechnen. Das Gleiche gilt für die
Mitglieder der Schneiderinnungen hinsichtlich der von
ihnen verarbeiteten Stoffe.

Bedingungen für die Aufnahme von Hebammen- Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehr- anstalten und Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar und 1.
Juli jedes Jahres und dauern je 9 Monate.

Der nächste Lehrgang beginnt am 1. Januar 1920
und dauert bis Ende September 1920.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen
angenommen, welche:

- a) das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht
überschritten haben,
b) für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl-
befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vor-
kenntnisse besitzen,

Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15.
November 1904 — M. Nr. 9015 — ist mindestens
erforderlich, daß die Schülerinnen fließend und mit
Verständnis lesen, ein Diktat ohne grobe Verstöße
gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechen-
arten auch mit Brüchen und mehrstelligen Zahlen
beherrschen, mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten
vertraut und über das Prozentverhältnis ausreichend
unterrichtet sind.

- c) die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit
besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere
nicht außerehelich geboren haben.

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c
kann nur ausnahmsweise, wenn ganz besondere Um-
stände dies rechtfertigen, gewährt werden. Die diesbe-
züglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzu-
reichen.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus
der Provinz Schlesien 650 Mark, von Schülerinnen aus
anderen Provinzen 750 Mark, bei der Aufnahme einzu-
zahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unter-
richt gewährt wird. Stundungen und Teilzahlungen
werden nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen,
welche von einem Kreis Ausschuss oder von einem Hebammen-
bezirk Schlesiens als Bezirkshebamme gewählt sind und
durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als
solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Ver-
meidung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen
angewiesenen Hebammenbezirk mindestens fünf Jahre lang
verwalten.

4. Die Aufnahmegesuche sind für den am 1. Januar
1920 beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. Oktober
bis spätestens 1. Dezember d. Js. an den Landeshaupt-
mann in Schlesien, Breslau II, Landeshaus, einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

- a) der Geburtschein,
b) ein, vom zuständigen Kreisarzt nach Prüfung der Be-
werberin auszustellendes Zeugnis, welches sich über die
in Nr. 2 b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat,
c) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvor-
steher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die
Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche
Zuverlässigkeit besitzt,
d) Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über
die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren,
mindestens seit Anfang 1909, insbesondere darüber,
ob die Bewerberin außerehelich geboren hat. Hat
die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre
ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse
der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzu-
legen,
e) eine Bescheinigung über die Wiederimpfung (2. Impfung),
f) bei Minderjährigen der Erlaubnischein des Vaters,
g) bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirks-
hebammen vorgeschlagen werden, außerdem:

1. Die Einwilligungserklärung des Ehemanns und
2. die Erklärung des Landrats oder Kreis Ausschusses,
daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses die alsbaldige
Anstellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk
gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck
gebracht sein, daß die Bewerberin als Bezirkshebamme
gewählt worden ist und die Wahl in vorschriftsmäßiger
Weise stattgefunden hat.

Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des Kreis-
arztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Ein-
reichung des Gesuches ausgestellt sein.

Nach dem 1. Dezember d. Js. eingehende Gesuche
können für den am 1. Januar 1920 beginnenden Lehr-
gang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einberufungen erfolgen etwa 3 bis 4 Wochen
vor Beginn des Lehrganges; vorher werden Zusicherungen
über die Aufnahme nicht erteilt.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedin-
gungen baldigst auch in den Kreisblättern bekannt zu
machen.

Breslau, den 21. Februar 1919.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Arbeitszeit in gewerblichen Bäckereien und Konditoreien.

Ich mache darauf aufmerksam, daß gemäß § 3 der
Verordnung betreffend Arbeitszeit in Bäckereien und
Konditoreien vom 23. November 1918 — R. G. Bl. G.
1329 — in allen gewerblichen Bäckereien und Konditoreien
an den Werktagen alle Arbeiten mindestens von 10 Uhr
abends bis 6 Uhr morgens vollständig ruhen müssen.

In der gleichen Zeit müssen in Gast- und Schank-
wirtschaften, Speiseanstalten aller Art (Pensionen, Heil-
anstalten, Fabrikantinen,) Warenhäusern, Mühlen und
anderen gewerblichen Betrieben alle Arbeiten und Vor-
arbeiten ruhen, die zum Herstellen von Bäcker- oder
Konditorwaren dienen; dies gilt auch für Bahnhofswirt-
schaften.

Oppeln, den 9. September 1919.

Der Regierungspräsident.

Belohnung für Ermittlung von Attentätern.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. Mts. ist die Reife-Borslutbrücke, die sich in südöstlicher Richtung an die Eisenbahnbrücke bei Löwen Regierungsbezirk Breslau anschließt, gesprengt worden. Die Sprengung ist so ausgeführt, daß der Sprengkörper auf dem mittleren Pfeiler gelegt und zur Explosion gebracht worden ist. Dadurch ist der über dem Pfeiler liegende Teil der Brücke teilweise zerstört worden.

Von den Tätern fehlt bis jetzt noch jede Spur.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem bzw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von **5000 Mark**

demjenigen zu, der den bzw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 16. September 1919.

Der Regierungspräsident.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Durch Verfügung vom 7. August d. Js. abgedruckt auf Seite 395 des Justiz-Ministerialblattes, sind

1. der Kriminalwachtmeister
2. der Führer der Kriminalpatrouille zur Bekämpfung von Wucher, Schleichhandel und Übertretungen der Kriegsnotgesetze

beide in Königshütte in Oberschlesien, zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden.

Oppeln, den 4. September 1919.

Der Regierungs-Präsident.

Anordnung zur Bekämpfung des Wohnungsmangels.

Auf Grund der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel und der Verfügung des Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 27. 8. 19. St. 4 3355 ergeht für den Kreis Groß Strehlig mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Groß Strehlig folgende Anordnung.

§ 1.

Diese Anordnung erstreckt sich auf den ganzen Kreis Groß Strehlig mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Groß Strehlig.

§ 2.

Ohne vorherige Genehmigung des Mietseinigungsamts für den Kreis Groß Strehlig dürfen

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden nicht abgebrochen werden,
- b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- und Geschäftsräume nicht verwendet werden.
- c) Mehrere Wohnungen zu einer vereinigt werden.

§ 3.

Sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind, ist von den Verfügungsberechtigten der Gemeindebehörde und dem Mietseinigungsamt sofort Anzeige zu machen.

Der Verfügungsberechtigte hat dem Beauftragten des Mietseinigungsamtes und der Gemeindebehörde über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leer stehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig ins feindliche Ausland verlegt hat.

§ 4.

Hat die Gemeindebehörde dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsuchenden bezeichnet, und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zu stande, so ruft die Gemeindebehörde das Mietseinigungsamt an, das nach § 4 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 28. 9. 18. verfährt.

§ 5.

Auf Anfordern der Gemeindebehörde hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder andere Räume zur Herrichtung als Wohnräume zu überlassen. Mangels einer Einigung bestimmt das Mietseinigungsamt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen.

Nach Fortfall der der Gemeindebehörde erteilten Ermächtigung sind dem Verfügungsberechtigten die Räume binnen angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt im Streitfalle das Mietseinigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Gemeinde der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 10 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 28. 9. 18. bestraft.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem Erscheinen im Kreisblatt in Kraft. Der Tag des Außerkrafttretens wird durch besondere Anordnung bestimmt.

Groß Strehlig, den 24. September 1919. Der Landrat.

Mieterschutz.

Auf Grund des § 5 Ziffer 1 der Mieterschutzverordnung vom 23. September 1918 und der Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 20. August 1919 ergeht für den Kreis Groß Strehlig mit Ausnahme des Stadtbezirks Groß Strehlig folgende Anordnung:

§ 1.

Die Vermieter von Wohnungen haben der Gemeindebehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn eine seit dem 1. Juni 1917 ganz oder teilweise vermietet gewesene Wohnung an einen neuen Mieter zu einem höheren Mietzins vermietet wird, als ihn der letzte Mieter zu entrichten hatte, in der Anzeige ist der zuletzt entrichtete und der neue Mietzins anzugeben.

Etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses.

§ 2.

Abgesehen von den Fällen des § 1 ist jeder Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume, Läden und Werkstätten vom Vermieter binnen einer Woche nach Abschluß des Vertrages anzuzeigen. Hierbei ist der bisherige und der neue Mietpreis einschließlich aller Nebenleistungen anzugeben.

§ 3.

Wer vorsätzlich den Anordnungen des § 1 und 2

zuwider eine ihm obliegende Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder im Falle der Uneinbringlichkeit gemäß § 28 St. G. B. mit entsprechender Freiheitsstrafe bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Groß Strehlig, den 24. September 1919. Der Landrat.

Mieteinigungsamt.

Auf Grund von § 9 der Wohnungsmangelverordnung und der mir durch den Herrn Regierungspräsident mit Verfügung vom 12. September 1919 (I c, XVIII, XXXIII 1540) erteilten Ermächtigung ordne ich für den Bezirk des Mieteinigungsamts für den Kreis Groß Strehlig folgendes an:

Die Vermieter von Wohn- und Geschäftsräumen, Büros, Läden und Werkstätten können bis zum 15. Oktober 1920 neue Verträge mit alten Mietern, sofern mit diesen eine Preissteigerung vereinbart wird, rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung der Ortspolizeibehörde abschließen.

Die Gründe der Versagung der Zustimmung sind den Parteien mitzuteilen.

Im Falle der Versagung der Zustimmung ist die Beschwerde an das Mieteinigungsamt binnen einer Woche zulässig.

Groß Strehlig, den 23. September 1919. Der Landrat.

Wahlen zur Gemeindevertretung.

Durch Beschluß der preußischen Staatsregierung vom 21. Juli 1919 werden auf Grund des § 2 des Gesetzes über das Bürger- und Gemeinderecht der Frauen und die weitere Durchführung der Gemeindewahlen vom 15. Juli 1919 (G. S. S. 113) die Verordnungen vom 24. und 31. Januar 1919 über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts (Ges. S. S. 13 und 15) im Regierungsbezirk Oppeln mit sofortiger Geltung eingeführt.

Die Wählerlisten zu den Wahlen der Gemeinde-Vertretung sind von sämtlichen Gemeindevorständen und von den Magistraten sofort aufzustellen und in der Zeit vom

4. bis 12. Oktober 1919

zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Die Ortsbehörden haben den Tag und die Dauer der Auslegung der Wählerliste unter Angabe des Lokals in welchem die Wählerliste ausliegt, sowie in welcher Zeit Einsprüche gegen die Wählerliste zu erheben sind, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist also **bis zum 12. Oktober 1919** bei der Ortsbehörde anzeigen oder zu Protokoll erklären. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptung nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen. Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn der Landrat, in den Städten der Magistrat. Einsprüche müssen nach § 2 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 19. Dezember 1918 R. G. Bl. S. 1141 binnen 1 Woche erledigt sein. Es ist mir daher gegebenenfalls die Wählerliste mit den von mir zu entscheidenden Einsprüchen sofort nach Beendigung der Auslegung einzureichen.

Als Wahltag wird

Sonntag, der 2. November 1919

bestimmt.

Die Ortsbehörden haben mir bestimmt bis zum 21. Oktober 1919 anzuzeigen, daß die Auslegung der Liste in der Zeit vom 4. bis 12. Oktober 1919 erfolgt ist. In dem Bericht ist auch die Anzahl der eingetragenen Wähler anzugeben.

Wegen der weiteren Durchführung der Wahl zu den Gemeindevertretungen wird besondere Verfügung ergehen.
Groß Strehlig, den 24. September 1919.

Die Beschäftigung von Schwerbeschädigten.

Nach Mitteilung des Schlesienschen Arbeitsnachweisverbandes in Breslau, hat der Demobilmachungskommissar folgende neue Verordnung erlassen:

§ 1.

Alle privaten Betriebe, Büros und Verwaltungen, die insgesamt mehr als 24 Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts beschäftigen, haben bis zum 6. Oktober 1919 die Zahl der bei ihnen am 1. Oktober 1919 beschäftigt gewesenen Personen und gleichzeitig die Zahl der von ihnen an diesem Tage beschäftigten Schwerbeschädigten im Sinne der Verordnung vom 9. Januar 1919 nach dem dieser Anordnung als Anlage beigefügten Bordruck anzumelden.

Die Bordrucke sind von dem öffentlichen Arbeitsnachweise oder der von diesem bestimmten Stelle vom 20. September 1919 ab zu erhalten.

§ 2.

Der Bordruck ist in 2 Ausfertigungen — dem für den Sitz der Firma oder den Ort des Betriebes zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis — einzureichen.

Betriebe, welche mehr als 24 Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigen, und denen die Bordrucke zur Ausfüllung noch nicht zugegangen sind, werden ersucht, alsbald die Formulare bei dem hiesigen Arbeitsnachweis anzufordern.

Groß Strehlig, den 23. September 1919.

Freigabe von Kalk und Zement.

Der Herr Regierungspräsident als Bezirks-Wohnungskommissar hat mir die Ermächtigung erteilt, für Reparaturarbeiten monatlich für eine Baustelle 400 kg Kalk und 300 kg Zement ohne Dringlichkeits-Bescheinigung der zuständigen Baustoffbeschaffungsstelle auf Grund ortspolizeilicher Bescheinigung freizugeben.

Gesuche sind unter Beifügung einer ortspolizeilichen Bescheinigung und unter Angabe des Namen und Wohnort der zu liefernden Firma und dem Verwendungszweck an mein Amt zu richten.

Groß Strehlig, den 23. September 1919.

Freigabe von Ziegeln.

Der Herr Regierungs-Präsident als Bezirks-Wohnungskommissar hat mich ermächtigt, in Einzelfällen bis zu 3000 Stück Ziegeln freizugeben. Gesuchen ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde beizufügen über den Zweck der Verwendung und Namen und Wohnort der zu liefernden Firma. Bordrucke zu Freigabeanträgen können im Verlage von Erdmann Raabe, Oppeln, Ring bezogen werden.

Groß Strehlig, den 13. September 1919.

Beilage

zu Stück 39 des „Groß Strehliher Kreisblattes“

vom 26. September 1919.

Verkauf von Waren.

Dem Kreise ist ein Posten Züchenstoff zugewiesen. Ferner ist es gelungen, einen Posten Drillichjaden und Drillichhosen zu erwerben. Mit dem Verkauf der Waren habe ich beauftragt:

Herrn Kaufmann Scholz in Groß Strehlitz

„ „ Epstein „ „

„ „ Biskup „ „

„ „ Mlik „ Bogolin

„ „ Sterzil „ Petersgrätz

Hüttenkaufhaus Colonnowsta

Zawadzki

Herrn Kaufmann Klose in Ujest

„ „ Lazarek „ „

„ „ Boralla „ „

„ „ Smoboda „ „

Die Drillichjaden und Drillichhosen sind bezugscheinfrei. Für den Züchenstoff ist ein Berechtigungsschein erforderlich, welcher in meinem Amte ausgefertigt wird. Die Verkaufspreise, welche Höchstpreise im Sinne des Gesetzes sind, betragen:

für 1 Drillichjade 4,77 Mark

„ 1 m Züchenstoff 4,30 „

„ 1 Drillichhose 11,95 „

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, den Verkauf zu überwachen.

Groß Strehlitz, 20. September 1919.

Verkauf von Büchsenfleisch.

In der laufenden Woche gelangen auf den Kopf der Fleischversorgungsberechtigten des Kreises durch die Fleischer 100 gr Büchsenfleisch (Inlands-Rindfleisch) zum Preise von 5.00 Mark je Pfund netto zur Verteilung. Die ganze Büchse kostet also 8.80 Mark.

Soweit Gemeinden im Kreise seit längerer Zeit kein frisches Fleisch erhalten haben, gelangen an diese nach Maßgabe der verfügbaren Bestände 100 g Rindfleisch auf den Fleischartenabschnitt 4 zur Ausgabe. Diese Gemeinden haben keinen Anspruch auf Zuweisung von Fleischkonserven.

Außerdem stehen noch amerikanische Schinken zum Verkauf, die bei den Fleischern auch im ganzen für spätere Eindeckung markensfrei zum Preise von 8.50 Mark je Pfund erworben werden können.

Groß Strehlitz, den 23. September 1919.

Verlegung der Geschäftsräume der Inspektion der Kriegsgefangenen-Lager.

Die Geschäftsräume der Inspektion der Kriegsgefangenen-Lager im Bereich des VI. Armee-Korps befinden sich vom 23. 9. 19 ab in Breslau Bürgerwerder-Kaserne 4 Zimmer 86.

Groß Strehlitz, den 18. September 1919.

Ablieferung von Butter der Gemeinde Oleszka.

Die Anordnung betreffend Ablieferung von Butter vom 20. Dezember 1916 erhält folgende Abänderung.

Es liefert ab, die Gemeinde Oleszka an Frau Anna Kubas dortselbst.

Groß Strehlitz, den 18. September 1919.

Mühlenschließung.

Die Mühle Gregor in Ujest habe ich wegen Unzuverlässigkeit bis auf weiteres geschlossen.

Groß Strehlitz, den 12. September 1919.

Personalien.

Bestätigt als Feld- und Forsthüter nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1890

der Hilfsjäger Hans Nowack in Marienrode,

„ „ Reinhold Stawinski in Colonnowsta,

„ „ Viktor Willem in Kunten

„ „ Hubert Felka in Colonnowsta

„ „ August Mucha in Roschmieder

für den gesamten im Kreise Groß Strehlitz belegenen Teil der Herrschaft Malepartus.

Ernannt seitens des Herrn Ministers der Gärtnerei Emanuel Gladet in Jarischau zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Jarischau.

Bestellt

1. der Lehrer Nowollit in Deschowiz als Gemeindevorsteher der Gemeinde Goradze,
2. der Häusler Ignaz Kleiner in Klutschau als Gemeindevorsteher und Nachtwächter dieser Gemeinde.

Der Kreis Ausschuss hat die einstweilige Stellvertretung des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Freiwogtei Leschnitz dem Rechtsanwalt Jendrysslet in Leschnitz übertragen.

Die Hebamme Anna Frohs aus Hindenburg ist als Bezirkshebamme, für den die Ortschaften Keltisch und Borowian umfassenden Hebammenbezirk Nr. 14 mit dem Wohnsitz in Keltisch vom 1. Oktober 1919 ab angestellt worden.

Groß Strehlitz, den 25. September 1919.

Der Landrat.

Grospietsch.

Ausbruch von Geflügelcholera.

In den Gehöften des Kaufmann Janas, Schuhmachermeister Gruchot, Aufseher Schwegda, Gutshaus Arenda und Gutsgasthaus zu Deschowiz ist der Ausbruch von Geflügelcholera durch den Herrn Kreis Tierarzt festgestellt worden.

Deschowiz, den 13. September 1919.

Der Amtsvorsteher.

Erlöschen der Räude.

Die Räude unter den Pferden des Blasius Dlugosch in Groß Stein ist erloschen.

Groß Stein, den 18. September 1919.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Neugebauer.

Auflösungs- und Schlussbilanz der Dampffluggenossenschaft Leschnitz O.-S.

Aktiva:		Passiva:	
Raffenbestand	2743,33 M	Schuld bei der Prov.-Ge- nossenschaftskasse Breslau	156,87 M
Sa. Aktiva:	2743,33 M	Sa. Passiva:	156,87 M
ab Passiva:	156,87 M		
bleibt Reingewinn:	2586,46 M		

Saleſche, den 20. September 1919.
Die Liquidatoren.
gez. Lohstötter. gez. Bürde.

Reparaturen

an sämtlichen landwirtschaftlichen Maschinen, Pumpen usw. werden gut und billig ausgeführt. Anfertigung von eisernen Gittern, Tormegen, Zäunen, Treppen und dergl. übernimmt
Thomas Stannek,
Schlossermeister, Bogolin.

Liefenstochholz

sucht zu kaufen

Chem. Fabrik Pluder, G. m. b. H., Pluder.

Gemeinde-Wahlen! Zur Anfertigung der vor-
schriftsmäßigen Wahlzettel
empfiehlt sich die Buchdruckerei des Kreisblattes.
Schnellste Lieferung.

Unentbehrlich für Jedermann!

Die neue Postgebühren-Ordnung.

Giltig vom 1. Oktober 1919. Auf Karton gedruckt, Stück 25 Pfg., zu beziehen durch die Papierhandlung von
G. Hübner.

Alle Arten

Säute

und

Felle

kauft u. zahlt höchste Tagespreise

Wilhelm Boss,
Gr. Strehlitz, Krakauerstr. 3
Säute- und Fellhandlung.
Telefon 47.

Die dem Landwirt Herrn
Josef Arziza junior in
Bogolin zugesetzte Beleidi-
gung ziehe ich infolge schieds-
männischem Vergleich hier-
durch zurück und leiste Abbitte.
Bogolin, 19. September 1919.
Martha Honisch.

Kohlen

liefert gegen Bezugsschein

Arnold Michnik
Slawentzitz. Telefon Nr. 11.

Ich bin Käufer für jeden
Posten

Rade und Bogelwiede.
Ernst Unger
Groß Strehlitz. Telefon 83.

Bestellungen

auf die wöchentlich 3 mal, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend erscheinende

Groß Strehlitzer Zeitung

Stadtblatt für Ujest und Leschnitz

nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger jederzeit entgegen und veranlassen auch Die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern. Die Groß Strehlitzer Zeitung ist das gelesenste Blatt im Kreise Groß Strehlitz; sie orientiert eingehend und ebenso rasch wie die großen Tageszeitungen über alles politische Geschehen und bringt neben Berichten über Vorgänge in Stadt und Kreis auch die Bekanntmachungen der Behörden, Vereine usw. **Bezugspreis:** Vierteljährlich 2,10 Mk., mit Abtrag durch den Briefträger 2,55 Mk., monatlich 70 Pfg., mit Abtrag 85 Pfg.

Die Geschäftsstelle der Groß Strehlitzer Zeitung.

Redaktion: für den amtlichen Teil Kreis-Sekretär Fleischner, für den Inseratenteil Georg Hübner.
Druck von Georg Hübner in Groß Strehlitz.

Sonderbeilage

zu Stück 39 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 26. September 1919.

Wahlen zur Gemeindevertretung.

Im Anschluß an meine Rundverfügung vom 13. September 1919 — J. No. K. I. 5919 — und an meine Kreisblattverfügung vom 24. September 1919 Kreisblatt Stück 39 Seite 378 nach welcher die Wahlen zur Gemeindevertretung am

Sonntag, den 2. November 1919

stattfinden, weise ich die Ortsbehörden an, bei den Neuwahlen die Bestimmungen der Wahlordnung vom 30. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1353) genau zu beachten. Gemäß Absatz 7 Ziffer 1 des Erlasses vom 28. Januar 1919, mitgeteilt durch meine oben genannte Rundverfügung vom 13. September, bleiben die Mitglieder des Gemeindevorstandes d. i. der Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen im Amte. Die Neuwahl erstreckt sich nur auf die übrigen nach § 49 Absatz 3 der Landgemeindeordnung gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung.

Die Wahlen haben nicht nur wie bisher in Gemeinden mit gewählten Gemeindevertretungen, sondern in einer jeden Gemeinde stattzufinden, in welcher nach § 2 der Verordnung vom 24. Januar 1919 G. G. S. 13 durch die erweiterte Wahlberechtigung mehr als 40 Wähler vorhanden sind.

Die Gemeindevertretung (Versammlung) hat sofort für den Wahlvorstand 2 Beisitzer zu wählen.

Nach § 2 Absatz 1 der Nachtragsverordnung vom 31. Januar 1919 G. G. S. 15 kann die im § 11 des Reichswahlgesetzes vom 31. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1345) festgesetzte Frist von 21 Tagen vom Wahlvorstand beziehungsweise der Wahlkommission dahin abgeändert werden, daß **spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag** die Wahlvorschläge eingereicht sein müssen.

Mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit empfehle ich, daß der Wahlvorstand (Gemeindevorsteher und 2 Beisitzer) die Wähler der Gemeinde in ortsüblicher Weise auffordert, **bis spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag also bis zum 25. Oktober 1919** Wahlvorschläge an den Wahlvorsteher einzureichen.

Die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge hat durch öffentliche Bekanntmachung spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag zu erfolgen.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 10 in der Gemeinde zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein und darf um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Gemeindevorsteher zu wählen sind. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel entsteht. Den Wahlvorschlägen ist eine Erklärung jedes einzelnen Bewerbers über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag, sowie ferner eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes darüber anzuschließen, daß die Unterzeichner

der Wahlvorschläge in die Wählerliste aufgenommen sind. Ein Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden. Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden, die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge übereinstimmend **spätestens am 7. Tage vor der Wahl** bei dem Wahlvorstande **schriftlich erklärt** werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören; verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag. Bei der Verteilung der Gemeindevorordnetenmandate auf die einzelnen Wahlvorschläge nach § 51 der Wahlordnung vom 30. November 1918 (Reichsgesetzbl. für 1918 S. 1353) wird jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Zahl von Mandaten zugewiesen. Ist so die Zahl der Mandate festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge zusammen entfallen, so werden die Mandate alsdann nach den gleichen Grundsätzen auf die einzelnen mit einander verbundenen Wahlvorschlägen unterverteilt.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen derjenigen Bewerber gestrichen, deren **Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nicht wählbar sind, oder die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind**. Sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge müssen gleichzeitig **spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag** mithin am 27. Oktober 1919 ortsüblich vom Wahlvorstand (Wahlausschuß) bekannt gegeben werden.

Es wird vorkommen, daß in einer Gemeinde nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird. In diesem Falle sind nur Stimmen gültig, die für diesen Wahlvorschlag abgegeben werden.

Nach der Wahlordnung vom 30. November 1918 haben die Gemeindevorsteherwahlen in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags stattzufinden. Die Dauer der Wahlhandlung kann verkürzt werden, **wenn die Gemeindevertretung eine solche Verkürzung beschließt**. (§ 23 c des Gesetzes vom 18. 9. 19 G. G. S. 118 ff.) Gemeinden, die eine verkürzte Wahldauer anwenden wollen, müssen ungesäumt einen bezüglichen Beschluß der Gemeindevertretung herbeiführen. Der Beschluß muß öffentlich bekannt gemacht und ausdrücklich darauf hingewiesen werden, in welchen Stunden die Wahlhandlung stattfindet. **Beim Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge darf die Wahlzeit nicht weniger als 6 Stunden betragen. Haben alle in der Wählerliste verzeichneten Stimmberechtigten gewählt, so kann der Wahlvorstand die Wahlhandlung**

schließen. Auf die Bestimmung des § 37 der Wahlordnung vom 30. 11. 1918 R.G.Bl. S. 1353 mache ich noch besonders aufmerksam. §

Formulare zum Wahlprotokoll, sowie die anderen Wahlpapiere sind in der Hübner'schen Buchdruckerei hier selbst käuflich zu haben.

Bis zum 5. November 1919 haben mir die Ortsbehörden anzuzeigen, welche Personen in die Gemeindevertretung gewählt worden sind und zwar unter Angabe des Vor- und Zunamens und des Standes der Gewählten.

Sämtliche Wahlpapiere haben die Ortsbehörden bei sich sorgsam aufzubewahren.

Groß Strehlitz, den 29. September 1919.

Der Landrat.

Grospietsch.